

Hygienekonzept Weihenstephan-Arena der Stadt Freising

1. Allgemeines

Dieses Hygienekonzept setzt die Anforderungen der 14. BaylfSMV mit den entsprechenden Änderungen sowie das Rahmenhygienekonzeptes Sport vom 19.07.2021 für den Betrieb in der Weihenstephan-Arena der Stadt Freising um.

Dieses Hygienekonzept erfasst neben dem öffentlichen Publikumslauf auch den Schulbetrieb sowie das Hygienekonzept der jeweiligen Schule. Für den Trainings- und Spielbetrieb der Hobbymannschaften und Vereine sind diese selbst verantwortlich, die erforderlichen Hygienemaßnahmen im Sinne der von ihnen vorgelegten Hygienekonzepte umzusetzen und einzuhalten. Die standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzepte der Hobbymannschaften und Vereine, die der aktuell geltenden Rechtslage und den Auflagen entsprechen, sind vorab unaufgefordert dem Sportamt der Stadt Freising vorzulegen. Es wird darum gebeten, bei Aktualisierung der rechtlichen Rahmenbedingungen dementsprechend das eigene Konzept anzupassen. Die objektbezogenen Rahmenbedingungen gelten auch für die Vereine. Das Hygienekonzept ist gültig für den gesamten Bereich der Weihenstephan-Arena, einschließlich der Räumlichkeiten und Nebenräume, die vom SE Freising e.V. genutzt werden. Für die Räumlichkeiten des SE Freising e.V. trägt ausschließlich dieser die Verantwortung.

Für den Betrieb des Kiosks gelten die entsprechenden Regelungen und Rahmenhygienekonzepte für die Gastronomie. Der Betreiber hat ein entsprechendes Hygienekonzept zu erstellen, er trägt auch die Verantwortung zur Einhaltung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß BaylfSMV.

Die Stadt Freising ist Betreiber der Sportstätte und behält sich die Kontrolle der Umsetzung der jeweiligen Hygienekonzepte ausdrücklich vor. Gegenüber allen Nutzern und Vereinen, die die Vorschriften und Regelungen dieses Hygienekonzeptes nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht. Bei wiederholten Verstößen kann ein dauerhaftes Hausverbot ausgesprochen werden, ebenso kann die Streichung von Trainingszeiten die Folge sein.

2. Organisatorisches

- a) Die Informationen über Ausschlusskriterien (vgl. 3. a) und Hygieneregeln können den Aushängen an den Zugängen zum Gebäude bereits vor Betreten der Sportanlage entnommen werden.
- Eismeisterpersonal, Trainer/Übungsleiter, Betreuer und Mannschaftsführer sind über die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen zu informieren und sind auch für deren Einhaltung verantwortlich.
- c) Die Lüftungsanlage in der Eishalle, insbesondere auch in den Toiletten und Umkleiden werden dauerhaft während der Saison mit möglichst großem Außenluftanteil betrieben. Dies gilt auch für die angemieteten Räumlichkeiten des SE Freising e.V.

- d) Die Umkleiden und Toiletten werden mit Seifen- und Papierhandtuchspendern ausgestattet. Bei den Ein- und Aushängen in das Gebäude werden Handdesinfektionsspender aufgestellt.
- e) Für Umkleiden, Sanitäranlagen, Kontaktflächen und Verkehrswege gilt der Reinigungsplan in der Anlage.
- f) Durch die Zeiten zur Eisaufbereitung werden die Trainingszeiten so weit entflochten, dass Trainingsgruppen sich möglichst nicht auf den Gängen begegnen und Zeit für notwendige Zwischenreinigungen verbleibt.

3. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- a) Ab einer 7-Tage Inzidenz über 35 in Freising gilt in Innenräumen der 3G-Grundsatz. Der Zugang zu der Weihenstephan Arena ist dann ausschließlich Personen gestattet, die
 - keine unspezifischen Allgemeinsymptome oder respiratorische Symptome (z.B. Atemnot, Husten, Schnupfen) jeder Schwere haben und
 - entweder geimpft sind oder
 - genesen sind oder
 - ein negatives Coronatest-Ergebnis vorlegen können (schriftlich oder elektronisch),
 das nicht älter als 24 Stunden (POC-Antigentest) oder 48 Stunden (PCR-Test) ist oder
 - die unter Aufsicht einen Antigentest (vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen) zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest), nicht älter als 24 Stunden vorgenommen haben.

Kinder bis zum sechsten Geburtstag, Schüler*innen, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuches unterliegen und noch nicht eingeschulte Kinder sind von der Testpflicht ausgenommen. Die Einhaltung der 3G-Regeln wird durch das Kassenpersonal kontrolliert.

- b) Es gilt vor der Eishalle, im Eingangsbereich und in der gesamten Arena einschließlich der Tribüne der Mindestabstand von 1,5 m. Ausgenommen sind Personen, die im gleichen Haushalt leben. Der Mindestabstand gilt insbesondere auch für Sanitäranlagen/Toiletten und Umkleiden, den Weg von der Kabine zur Eisfläche sowie beim Betreten und Verlassen der Anlage. Zur Sicherstellung des Mindestabstandes in den Toilettenanlagen für Herren wird jedes zweite Pissoir außer Betrieb gesetzt.
- c) Im Kassenbereich und innerhalb der gesamten Eishalle, in den Umkleiden, Toiletten sowie auf den Gängen und der Tribüne gilt für alle Besucher, Sportler, Trainer und Betreuer die Pflicht, eine medizinische Maske zu tragen. Außer bei der Sportausübung selbst sowie beim Duschen. Von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, befreit. Für den Vereinsbetrieb besteht während der Ausübung der sportlichen Aktivität ebenfalls keine Maskenpflicht.
- d) Der Kassenbereich wird mit Bodenmarkierungen versehen, die die Abstandshaltung von 1,5 m anzeigen. Außerdem werden die Laufrichtungen zu den Umkleidemöglichkeiten und Ein- und Ausgängen im Innen- sowie Außenbereich mit Pfeilen am Boden markiert.

e) In der gesamten Anlage gilt Kaugummi- und ein allgemeines Spuckverbot, die Benutzung von Kautabak oder ähnlichem wird untersagt.

4. Öffentlicher Lauf / Eisstockschießen

- a) Für den öffentlichen Lauf und für das Eisstockschießen gibt es keine Einschränkung der Höchstpersonenzahlen.
- b) Auf der Eisfläche ist nach Möglichkeit der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- c) Fahrhilfen für Eislaufanfänger und Kinder werden nicht ausgegeben.
- d) Für die öffentliche Nutzung werden in der laufenden Saison keine Leihschlittschuhe ausgegeben.
- e) Für die öffentliche Nutzung werden die Umkleidekabinen und Duschen geöffnet. In den Umkleidekabinen und Sanitärbereichen gilt die Maskenpflicht. Diese entfällt beim Duschen selbst. Es ist auf ausreichend Abstand von 1,5 m entlang der Sitzbänke zu achten, ausgenommen Angehörige eines gemeinsamen Hausstandes/Familienangehörige. Ebenso wird auf die Einhaltung des Mindestabstandes während des Duschens hingewiesen. Die maximale Duschzeit von 10 Minuten soll nicht überschritten werden. Handtücher sind selbst mitzubringen und unverzüglich nach der Nutzung in der Sporttasche zu verstauen. Der Kabinenbereich ist spätestens 30 Minuten nach Trainings-, Spiel-, oder Nutzungszeitende zu verlassen. Die Nutzung ist nur Personen mit entsprechender Zutrittsberechtigung (Eintrittskarte, Anmeldung als offizielle Person, Spieler) gestattet.
- f) Der Zutritt in die Eishalle erfolgt über den offiziellen Ein- und Ausgang.
- g) Für die Eissaison 2021/2022 werden nur Einzelkarten angeboten, Zehnerkarten und Saisonkarten werden in dieser Saison nicht ausgegeben. Ansonsten bleibt das Tarifsystem unverändert.
- h) Tickets können über die Kasse an der Weihenstephan-Arena erworben werden.
- i) Für Zuschauer während der öffentlichen Nutzung gilt das allgemeine Abstandsgebot sowie die Pflicht, eine medizinische Maske zu tragen. Zuschauer sollten sich entlang der Schlittschuhbahn mit einem Abstand von 1,5 m aufhalten.

5. Spezialregeln für den Vereinsbetrieb

5.1 Trainingsbetrieb

- a) Für den Trainings- und Spielbetrieb gelten die allgemeinen Sicherheits- und Hygieneregeln nach Nr. 3 sowie das vom jeweiligen Verein bei der Stadt Freising vorgelegte Hygienekonzept. Für die Einhaltung sämtlicher Hygienevorschriften, insbesondere in den Umkleidebereichen und den Vereinsräumen des SE Freising e.V. sind die jeweiligen Vereine und Hobbymannschaften verantwortlich.
- b) Gruppenbezogene Trainingseinheiten betragen maximal 120 Minuten.
- c) Die Einschränkungen der Höchstpersonenzahl pro Trainingsgruppe sind aufgehoben.
- d) Training von Mannschaften sind nur in festen Trainingsgruppen zulässig.

- e) Sämtliche Sportgeräte sind vor und nach Nutzung mit einem viruziden Desinfektionsmittel vom jeweiligen Verein zu reinigen.
- f) Sollten Zuschauer/Begleiter anwesend sein, so ist auf die Mindestabstände zwischen den Besuchern zu achten.
- g) In den Umkleidekabinen ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen.

5.2 Spielbetrieb/Allgemeiner Wettkampfbetrieb

- a) Für Heim- und Gastverein gelten die allgemeinen Regeln gemäß Punkt 3 und sowie die allgemeinen Vorschriften für den Trainingsbetrieb nach 5.1., der Gastverein ist über die Hygieneschutzmaßnahmen zu informieren.
- b) Für die Einhaltung dieses Hygienekonzeptes und des vereinseigenen Hygienekonzeptes bei Wettkämpfen sind ausschließlich die gastgebenden Vereine verantwortlich.
- c) Für die Zuschauer gelten die allgemeinen Sicherheits- und Hygieneregeln (Nr. 3). Bei Veranstaltungen ab 1.000 Personen muss der Veranstalter ein Infektionsschutzkonzept nicht nur ausarbeiten und beachten, sondern auch unverlangt der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab vorlegen. Es gilt die 3G-Regel. Außerdem sind bei allen Veranstaltungen ab 1.000 Personen die Kontaktdaten zu erheben (nur personalisierter Verkauf von Eintrittskarten möglich). Der Veranstalter ist verpflichtet, die Einhaltung der Bestimmungen zur Maskenpflicht sicherzustellen.
- d) Für die Zuschauer gilt die Maskenpflicht entsprechend den allgemeinen Vorschriften. Im Tribünenbereich sind die Stehplätze mit dem notwendigen Mindestabstand zu nutzen.
- e) Es wird empfohlen, die Besucher auf der Anlage um das Eisfeld herum zu verteilen.
- f) Die Anwendung von Blasinstrumenten auf der Tribüne ist grundsätzlich untersagt.
- g) Die Vereine haben für den Wettkampfbetrieb ausreichend Aufsichtspersonal zu bestellen, die in die Hygienevorschriften eingewiesen werden, die Einhaltung der Hygieneregeln sicherstellen und eine Schlangenbildung vor den WC-Anlagen vermeiden. Für die Einhaltung dieses Hygienekonzeptes bei Wettkämpfen sind ausschließlich die gastgebenden Vereine verantwortlich.

6. Schulbetrieb

- a) Für den Schulbetrieb gelten die allgemeinen Vorschriften nach Nr. 3 (insbesondere Abstandregeln und Maskenpflicht) sowie das Hygienekonzept der Schule, auch sollte auf der Eisbahn auf den Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden.
- b) Der Besuch von Schulklassen erfolgt in festen Klassengruppen. Beim diensthabenden Eismeister wird die Klassenbezeichnung mit Namen der Lehrkraft und der Schule hinterlegt.
- c) Die Schulklassen sammeln sich jeweils vor Stundenbeginn vor dem Haupteingang und begeben sich dann gemeinsam mit ihren Lehrern zu den Umkleidemöglichkeiten. Für den Schulbetrieb werden die Umkleidekabinen geöffnet.

- d) Fahrhilfen für Eislaufanfänger und Kinder sind vor und nach Nutzung mit einem viruziden Desinfektionsmittel durch die Lehrkraft zu reinigen.
- e) Für den Schulbetrieb werden in der laufenden Saison keine Leihschlittschuhe ausgegeben.
- f) Für Zuschauer (Eltern, Betreuer) während des Schulbetriebes gilt das allgemeine Abstandsgebot, sie sollten sich entlang der Schlittschuhbahn mit ausreichend Abstand aufhalten.

Freising, 22. September 2021